Vereinbarung einer Vertragserweiterungs- und Verlängerungsoption und weiterer Vertragsbedingungen für eine Rahmenvereinbarung

Anlage zu: **614/214**

Blatt **3**

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer	Maßnahme
616-061-2026	**RVE Schreddern und Entsorgung von Grünabfällen Bezirk 4 2026-27**
Vergabenummer	Leistung
UBB-2026-035	**Dienstleistung: Garten- und Landschaftsbauarbeiten**

1. Diese Rahmenvereinbarung hat eine Initiallaufzeit von 12 Monaten und kann 2-malig um bis zu 12 Monate verlängert werden. Die verlängerten Zeiträume heißen Intervalle.

Die (aktuelle) Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung besteht aus der Auftragssumme der Initiallaufzeit, zuzüglich der summierten bereits beauftragten Intervalle.

Die Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung erhöht sich - sofern die unter 2. genannte Option ausgeübt wird - während der Vertragslaufzeit sukzessive entsprechend dem Auftragswert des jeweils vereinbarten Intervalls, bis die Gesamthöchstgrenze erreicht ist.

Die Gesamthöchstgrenze der Rahmenvereinbarung besteht aus der beauftragten Auftragssumme für die Initiallaufzeit, zuzüglich der summierten Auftragssummen aus allen (auch noch nicht beauftragten) Vertragsverlängerungsoptionen (Auftragssumme Initiallaufzeit + Auftragssumme Intervall x Anzahl der Verlängerungsoptionen).

2. Vertragsverlängerungsoption: Dieser Vertrag verlängert sich zum Ablauf der Initiallaufzeit oder eines Intervalls um bis zu weitere 12 Monate, wenn beide Vertragsparteien der Verlängerung vor Ablauf zustimmen. Die Einheitspreise gelten dabei, sofern nicht Lohn- oder Stoffgleitklauseln vereinbart wurden, unverändert für die gesamte Vertragslaufzeit.

Vertragserweiterungsoption: Übersteigen die Einzelabrufe aus dieser Rahmenvereinbarung während der Initiallaufzeit oder während eines Intervalls die Höchstgrenze um 20%, endet die Rahmenvereinbarung vorzeitig, es sei denn, die Vertragsparteien üben zuvor eine der nachstehend unter a. oder b. beschriebenen Vertragserweiterungsoptionen aus:

a. Die Vertragsparteien können vorzeitig, vor Ablauf der Initiallaufzeit oder eines Intervalls eine Vertragsverlängerungsoption ausüben. Die zulässige Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung erhöht sich ab dem Tag, an dem die Option ausgeübt wird, um den Auftragswert des vereinbarten Intervalls. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verlängert sich ab dem Tag, an dem die Vertragserweiterungsoption ausgeübt wird, um bis zu 12 Monate.

b. Sollte die Höchstgrenze nach Nutzung einer Option nach 2.a. ebenfalls ausgeschöpft sein, können die Vertragsparteien erneut eine Vertragserweiterungsoption ausüben, sofern die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte maximale Anzahl an Vertragsverlängerungsoptionen noch nicht ausgenutzt wurde und so die Gesamthöchstgrenze nicht überschritten wird. 2.a. Sätze 2-3 gelten entsprechend.

3. Auftragsänderungen aus anderen Gründen (§ 132 Abs. 2 GWB; § 22 VOB/A, § 47 Abs. 1 UVgO) schließt diese Regelung nicht aus.

4. Mindestabnahmemengen werden für diese Rahmenvereinbarung nicht vereinbart.

Freie Hansestadt Bremen

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
HVABSTB-031-DE-FL